

Leichterer Datentransfer außerhalb der
EU – BCR kommt
Rechts-Newsletter



Leichterer Datentransfer außerhalb der EU – BCR kommt

Deloitte German Services Group freut sich Ihnen mitzuteilen, dass die Mandanten der Partnerkanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős und Partner über die neuesten Regeln und Veränderungen des Wirtschaftsrechts und über Rechtsfälle, die ihrer Aufmerksamkeit wert sind, in einem monatlichen Newsletter auch auf Deutsch informiert sein werden.

Am 1. Oktober tritt die Modifizierung des Gesetzes über Informationsselbstbestimmungsrecht und Informationsfreiheit – Gesetz Nr. CXII von 2011 (Infoges.) – in Kraft, die das Rechtsinstitut der verbindlichen Unternehmensrichtlinien (englisch: binding corporate rules, BCR) im ungarischen Datenschutzrecht einführt. Die Anwendung der BCR kann für multinational agierende Unternehmensgruppen den Datentransfer ins Ausland, insbesondere in Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR, bedeutend erleichtern.

Was ist BCR?

BCR sind eine Pflichtenübernahme, wobei sich Mitglieder einer multinationalen Unternehmensgruppe verpflichten, in ihrer Datenverwaltungspraxis in jedem Land – dementsprechend auch bei Mitgliedsunternehmen, die außerhalb des EWR-Raumes agieren – einen Datenschutz gemäß den Normen der Europäischen Union sicherzustellen. BCR sind inhaltlich gesehen eigentlich ein komplexes, für die gesamte Unternehmensgruppe geltende Datenschutzregelung, die vorgibt, was für Daten von der Gesellschaft wie verwaltet werden, sowie die im Interesse des Datenschutzes und der Datensicherheit angewandten Regeln und die Garantien für deren Gewährleistung während des Datentransfers regelt.

Wenn innerhalb der Unternehmensgruppe BCR angewandt werden, ermöglicht dies der Firmengruppe, die von ihr verwalteten personenbezogenen Daten in Drittländer (also außerhalb des EWR-Raumes) weiterzuleiten, ohne dass die betreffenden Privatpersonen dazu ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt haben. Durch die Anwendung von BCR kann ferner vermieden werden, dass alle einzelnen Mitglieder der Gruppe miteinander einen Datentransfervertrag abschließen müssen, und damit wird auch die administrative Belastung verringert.

Aufgrund der *Richtlinie 95/46/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates durften die Mitgliedstaaten die Weiterleitung von personenbezogenen Daten ins Ausland auch bisher genehmigen, falls der Datenverwalter durch die Anwendung von BCR entsprechende Garantien zum Schutz des Privatlebens, der Grundrechte und Freiheiten von Personen sowie zur Ausübung der damit verbundenen Rechte schafft. Somit ist diese Lösung zur Gewährleistung der Sicherheit bei Datenübermittlungen in mehreren Mitgliedstaaten schon seit Jahren vorhanden, und nun wird diese lang ersehnte Möglichkeit ab Oktober in Ungarn erreichbar sein.

Die ungarische Praxis – davor und danach

Gemäß Infoges. derzeit dürfen personenbezogene Daten in Drittländer ausschließlich weitergeleitet werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich zustimmt, oder wenn der Schutz der übermittelten personenbezogenen Daten „auf entsprechendem Niveau“ gewährleistet ist. Durch die Anwendung von BCR werden ab Oktober die Möglichkeiten der Gewährleistung eines entsprechenden Schutzes erweitert. Früher konnte dies in ähnlichen Fällen durch die Anwendung von sog. „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ („standard contractual clauses“) bzw. bei Datenübermittlung in die USA mittels Einhaltung des sog. „Safe Harbor“ Beschlusses gewährleistet werden. Die neue Regelung wird also die Datentransferpraxis der auch in Ungarn agierenden multinationalen Unternehmen in Drittländer, darunter etwa die USA, erheblich erleichtern können.

Wie wird man BCR in Ungarn anwenden können?

Wenn eine Unternehmensgruppe noch keine BCR anwendet, wird ihr diese Möglichkeit ab Oktober (auch) für den Datentransfer in Ungarn offen stehen. Hierzu muss für die BCR, die sie anwenden will, eine Genehmigung der NAIH (Nationalbehörde für Datenschutz und Informationsfreiheit) beantragt werden.

Wenn es innerhalb der Unternehmensgruppe bereits angewandte BCR gibt, die in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt worden sind, ist die Genehmigung der NAIH dessen ungeachtet einzuholen, weil in der ungarischen Regelung der sog. „Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung“ nicht zum Tragen kommt. Somit haben auch jene Firmen etwas zu tun, die bereits BCR anwenden und diese auch bei Datenübermittlungen durch Daten verwaltende Mitgliedsunternehmen in Ungarn anwenden wollen.

Die BCR müssen also vor ihrer Anwendung in Ungarn auf jeden Fall von der ungarischen Behörde genehmigt werden. Die Behörde (NAIH) hat 60 Tage, um über die Anträge zu entscheiden, und für die Genehmigung der BCR wird eine Verwaltungsgebühr von 266.000,- HUF (ca. EUR 854) zu entrichten sein. Der Behörde muss nicht nur der BCR-Entwurf vorgelegt werden, sondern man wird unter anderem auch nachweisen müssen, dass die Unternehmensgruppe die Verbindlichkeit der BCR innerhalb der Unternehmensgruppe garantiert. Dafür muss man einerseits nachweisen, dass dem Unternehmen entsprechend qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, die die Einhaltung der für die Mitarbeiter permanent – z.B. im Intranet – zugänglichen BCR sicherstellen können, andererseits muss die Möglichkeit dafür gesichert werden, dass auch die Behörde selbst Datenschutzprüfungen bei der Firma durchführt.

Die Erarbeitung der BCR und das Genehmigungsverfahren können also den Firmen kurzfristig administrative Aufgaben und Kosten verursachen. Auf lange Sicht jedoch werden der interne Administrationsbedarf und damit auch die Kosten des Datentransfers sicherlich reduziert. Darüber hinaus lässt die Anwendung von BCR für Kunden und Behörden ein bedeutendes Engagement für die Befolgung der Datenschutzvorschriften erkennen, was auch aus Reputationssicht nicht zu unterschätzen ist.

Kontakt

Für Kommentare und Fragen jeglicher Art wenden Sie sich bitte an unsere Experten. Die Kontaktdaten finden Sie auf den linken Seite dieses Schreibens.



Dr. Gábor Erdős
Rechtsanwalt
Partner Associate
+36-1-428- 6813
gerdos@deloittece.com



Dr. Júlia Szarvas
Rechtsanwalt
Partner Associate
+36-1-428-6465
jszarvas@deloittece.com



Dr. Péter Göndöcz
Rechtsanwalt
Partner Associate
+36-1-428-6974
pgondocz@deloittece.com



Dr. Katalin Papp Anna
Rechtsanwalt
Managing Associate
+36-1-428-6736
apapp@deloittece.com



Dr. Gábor Baranyi
Rechtsanwalt
Managing Associate
+36-1-428-6846
gbaranyi@deloittece.com



Dr. Anita Baracsi
Rechtsanwalt
Senior Associate
+36-1-428-6844
abaracsi@deloittece.com

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/de/ueberuns.

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 400 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfang. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.